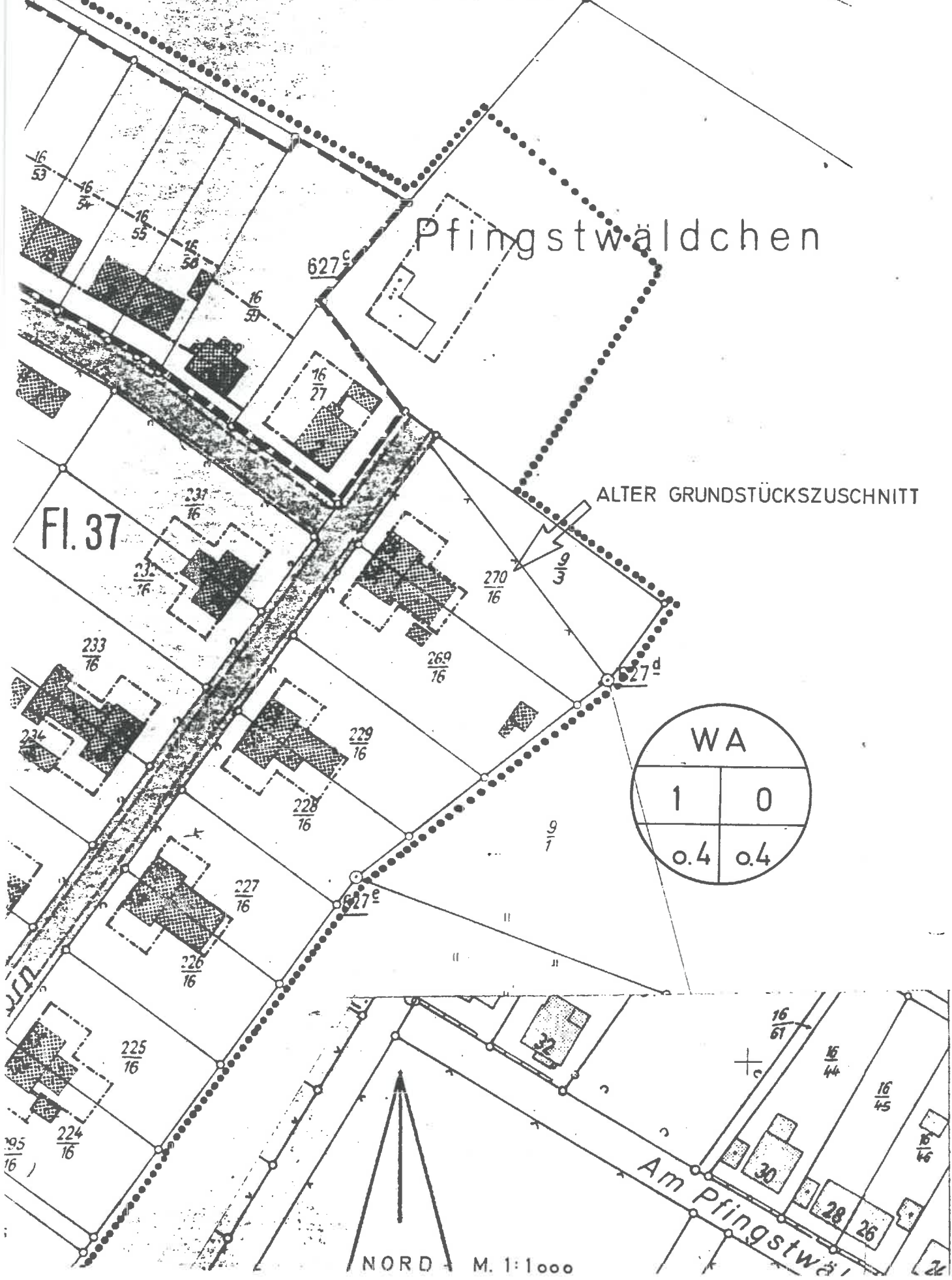
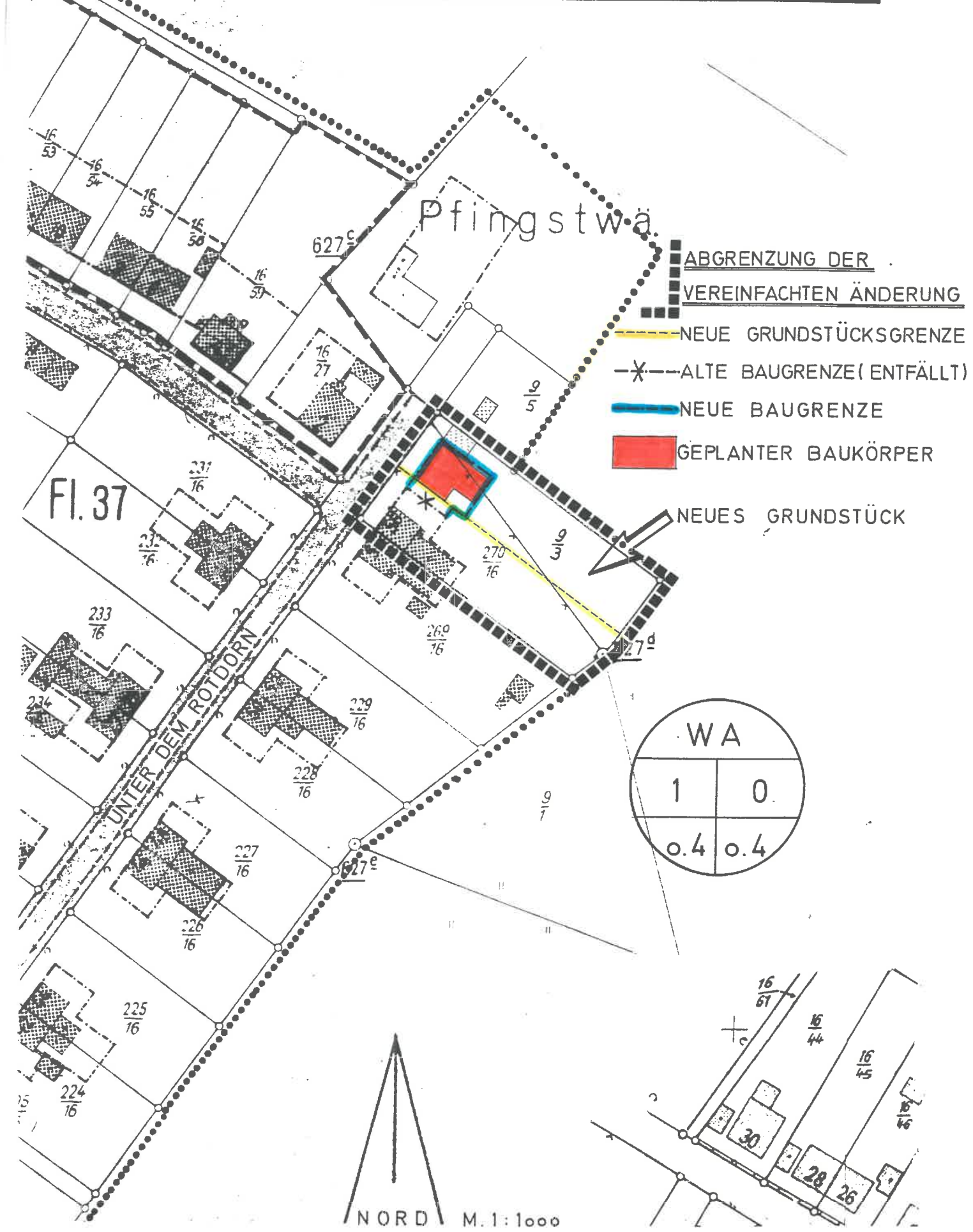


RECHTSKRÄFTIGE SITUATION



VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB





Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wetzlar

(WNZ vom 15. 3. 1996)

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Büblingshausen“, 3. Änderung, in der Kernstadt Wetzlar gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 15. 2. 1996 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Büblingshausen“, 3. Änderung, in der Kernstadt Wetzlar gem. § 13 BauGB i. V. m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung bezieht sich auf eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit einer Grundstücksteilung des Grundstückes Gem. Wetzlar, Fl. 37, Flurst. 270/16 (Unter dem Rotdorn).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der im vereinfachten Verfahren geänderte Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im Stadtplanungsamt der Stadt Wetzlar, Turmstr. 5, Zi.-Nr. 108, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung des in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253) bezeichneten Verfahrens und der Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wetzlar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Wetzlar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253) über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wetzlar, den 4. März 1996

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
- Stadtplanungsamt -
Spory, Stadtbaurat